



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Rechte von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Schreiben vom 24.2.04 (Az.: IV 311 – 160.110.4) teilte das Innenministerium dem Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Pinneberg mit, wie die „Teilnahme ausschussfremder Funktionsträger an vertraulichen Beratungen der Ausschüsse“ zu handhaben sei. Dabei stellt das Innenministerium fest, dass Gemeindevertreterinnen oder -vertreter keinen Zugang zu vertraulichen Ausschusssitzungen haben, wenn einem Ausschuss von der Gemeindevertretung die abschließende Entscheidungskompetenz übertragen wurde und das betreffende Mitglied der Gemeindevertretung nicht Mitglied des Ausschusses ist.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Innenministeriums, insbesondere, dass selbst Gemeindevertreter nicht an vertraulichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen dürfen, dem sie nicht angehören und der abschließend einen Beschluss fasst?

Antwort:

Hintergrund des vom Fragesteller in seiner Vorbemerkung genannten Erlasses war eine Anfrage der Stadt Pinneberg, ob ausschussfremde Funktionsträgerinnen

und Funktionsträger nach § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung (GO) an Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen können, wenn dieser in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters über Personalangelegenheiten berät. Die Stadt Pinneberg hat damit die grundlegende Frage aufgeworfen, wie das Verhältnis der in der Gemeindeordnung geregelten Teilnahme- und Informationsrechte zu dem Interesse Dritter an einer möglichst vertraulichen Behandlung ihrer schutzwürdigen Daten rechtlich zu bewerten ist. Die Problematik betrifft neben einfachen personenbezogenen Daten insbesondere auch den Schutz von Sozialdaten, Steuerdaten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Der Stadt Pinneberg wurde nach Anhörung des unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz eine Beratung für die dortige Situation zugeleitet, weil zunehmend Probleme vor Ort entstanden, die Teilnahme an vertraulichen Ausschussberatungen bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheit freiwillig auf die jeweiligen Mitglieder des Ausschusses zu beschränken.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der von der Stadt Pinneberg aufgeworfenen Fragestellung wurde ein Runderlass an die schleswig-holsteinischen Kommunen vorbereitet. Der genannte Runderlass ist den kommunalen Landesverbänden zur Anhörung zugeleitet worden, deren Antworten aber noch nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund würde eine Stellungnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu allen Fragen, die mittelbar oder unmittelbar die inhaltliche Ausgestaltung des Erlasses betreffen und über die Einzelfallberatung hinausgehen, dem laufenden Abstimmungsverfahren vorgreifen.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine einem Ausschuss übertragene abschließende Entscheidungskompetenz von der Gemeindevertretung wieder rückgängig gemacht werden kann?

Antwort:

Das Rückholrecht der Gemeindevertretung ist differenziert zu betrachten:

Hat die Gemeindevertretung eine Einzelfallentscheidung durch Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, so kann sie nach § 27 Abs. 1 Satz 8 GO jederzeit selbst entscheiden, soweit der Ausschuss noch keine Entscheidung in der Ange-

legenheit getroffen hat.

Hat die Gemeindevertretung eine Entscheidungsbefugnis generell durch die Hauptsatzung auf einen Ausschuss übertragen, so kann die Übertragung nur durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung rückgängig gemacht werden.

Daneben gibt es Aufgaben, die den Ausschüssen durch Rechtsvorschrift unmittelbar zur Entscheidung zugewiesen sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben des Hauptausschusses nach § 45 b GO. In diesen Fällen hat die Gemeindevertretung nicht die Möglichkeit, sich mit den Angelegenheiten unmittelbar selbst zu befassen und Entscheidungen zu treffen.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass jedes Mitglied einer Gemeindevertretung einen Antrag auf Rückübertragung von abschließenden Entscheidungskompetenzen an die Gemeindevertretung jederzeit in der Gemeindevertretung stellen kann?

Antwort:

Ja, im Rahmen der Antwort zu Frage 2.

4. Wie soll sich nach Auffassung der Landesregierung ein Mitglied einer Gemeindevertretung ggf. in Vorbereitung eines Antrages im Sinne der Frage 3. darüber Kenntnisse verschaffen, ob es sinnvoll ist, die abschließende Entscheidungskompetenz in vertraulichen Angelegenheiten vom Ausschuss an die Gemeindevertretung rück zu übertragen, wenn die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter nicht berechtigt ist, an den entsprechenden Sitzungen teilzunehmen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Ist es zutreffend, dass auch Gemeindevertretungen bei Entscheidungen über vertrauliche Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen können, wenn schutzwürdige Interessen Dritter einer öffentlichen Behandlung eines Themas entgegenstehen?

Antwort:

Nach § 35 Abs. 1 GO ist die Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch die in der Vorbemerkung dargestellte Auffassung Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch Mehrheitsbeschluss von Informationen abgeschnitten werden, die ihnen ansonsten bei Behandlung derselben Angelegenheit in der Gemeindevertretung zur Kenntnis gelangen würden?
7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass insbesondere die durch das Ausschussbesetzungsverfahren d'Hondt benachteiligten kleineren Parteien und Wählergemeinschaften Gefahr laufen, durch die in der Vorbemerkung dargestellte Verfahrensweise von Informationen abgeschnitten zu werden? Wenn nein, warum nicht bzw. welche Möglichkeiten bestehen für Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht Mitglied entsprechender Ausschüsse sind, um an dieselben Informationen zu gelangen wie entsprechende Ausschussmitglieder?
8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch die in der Vorbemerkung geschilderte Möglichkeit, Mitglieder der Gemeindevertretung von Ausschusssitzungen auszuschließen, in Einzelfällen dazu führen kann, dass bürgerliche Mitglieder dieser Ausschüsse mehr Informationen erhalten als Mitglieder der Gemeindevertretung; wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 6 bis 8:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.